

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 20. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2013) und **Antwort**

Grundrechtsausübung bei Sondernutzungen des Straßenlandes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist es rechtskonform, wenn private Marktbetreiber*innen bzw. Veranstalter*innen von Kulturevents etc. mit entsprechenden Sondernutzungsrechten im öffentlichen Straßenland Passant*innen die Grundrechtsausübung (Art. 5, 8 GG, Sammlung von Unterschriften für Volksinitiativen oder Volksbegehren) unter Berufung auf ihr „Hausrecht“ auch dann untersagen, wenn diese Grundrechtsausübung den Zweck der erteilten Sondernutzungsgenehmigung nicht wesentlich stört oder gar behindert?

Frage 2: Welche Auswirkungen hat die Gewährung eines Sondernutzungsrechts für das Straßenland gegenüber kommerziellen Anbieter*innen, z.B. von Märkten, Kirmesveranstaltungen o.ä. auf die Wahrnehmung der Kommunikationsgrundrechte, solange nicht die mit dem Sondernutzungsrecht beabsichtigte Nutzung wesentlich gestört oder behindert wird?

Frage 3: Teilt der Senat die Einschätzung, dass die mit einer Sondernutzungsgenehmigung für das Straßenland zugunsten privater Veranstalter*innen verbundene „temporäre Privatisierung“ öffentlicher Kommunikationsforen und für den Allgemeingebrauch gewidmeter Verkehrsflächen in der Abwägung der widerstreitenden Belange nicht weiter reichen kann, als das für den mit der Sondernutzung verbundenen Zweck erforderlich ist – mit der Folge, dass die Allgemeinheit die Beeinträchtigung ihrer Grundrechtsausübung durch die Ausnutzung der Sondernutzungsgenehmigung seitens der privaten Rechteinhaber*innen auch nur insoweit hinnehmen muss? Wenn ja: In welchem Rahmen müssen die privaten Rechteinhaber*innen – nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz – typischerweise mit der Grundrechtsausübung verbundene Beeinträchtigungen (Anwesenheit, Meinungsäußerung etc.) hinnehmen?

Antwort zu 1 bis 3: Eine Abfrage bei den Bezirken hat ergeben, dass lediglich in einem Bezirk ein solcher Fall wie in Frage 1 dargestellt bekannt geworden ist. In diesem Einzelfall wurde auf einem Wochenmarkt eine Befragung durch den zuständigen Sicherheitsdienst zunächst untersagt. Nachdem der Veranstalter davon Kenntnis erlangt hatte, konnte die Befragung ohne weitere Vorkommnisse durchgeführt werden. Weitere Fälle sind dem Senat nicht bekannt.

Grundsätzlich gilt, dass die Sammlung von Unterschriften für Volksinitiativen oder Volksbegehren immer dann möglich ist, wenn sie die Ausübung der Sondernutzung nicht beeinträchtigt. Das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit gilt insoweit nicht uneingeschränkt, insbesondere nicht ohne Rücksicht auf die Grundrechte Dritter – hier muss eine Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen erfolgen, was in der Regel eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls erfordert.

Frage 4: Ist es möglich, die Duldung der Grundrechtsausübung in einem den Zweck der Sondernutzung nicht konterkarierenden Rahmen als Pflicht der Rechteinhaber*innen mittels Auflagen, Nebenbestimmungen o.ä. bei der Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung festzuhalten?

Frage 5: Werden in der Berliner Genehmigungspraxis der für die Sondernutzung des Straßenlandes zuständigen Behörden typischerweise Auflagen, Nebenbestimmungen o.ä. erteilt, die die Grundrechtsausübung durch die Allgemeinheit betreffen? Wenn ja: welche? Wenn nein: Warum nicht?

Antwort zu 4 und 5: Die den Sondernutzungserlaubnissen beigefügten Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten keine Hinweise auf Grundrechte. Solche Hinweise sind auch nicht erforderlich, da die Grundrechte in der Verfassung festgeschrieben sind und es jeweils in Abhängigkeit von der konkreten Form der Sondernutzung und der hierbei ausgeübten Grundrechte auf der einen Seite und der in Frage stehenden Maßnahme der Passanten auf der anderen Seite auf die Abwägung im Einzelfall ankommt.

Berlin, den 19. Juli 2013

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2013)